

Dipl.-Kfm. Univ.
Jörg Nährig
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

An das
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Gablonzer Straße 19
91315 Höchstadt an der Aisch

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Facharbeit
IDW ERS HFA 32 vom 27.11.2009

10. Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend den von Ihnen am 27.11.2009 verabschiedeten IDW ERS HFA 32 „Anhangsangaben nach §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften“ darf ich mich mit folgenden Änderungs- und Ergänzungswünschen an Sie wenden:

Ihrer Abgrenzung angabepflichtiger Geschäfte, wie sie in Ihrem Entwurf unter dem Punkt 2. „Begriffsbestimmungen“ zum Ausdruck kommt, stimme ich im Ergebnis zu. Lediglich hinsichtlich Ihrer Argumentation bin ich bezüglich ihrer Ausführungen in den Textziffern 7 und 8 abweichender Ansicht. Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes halte ich alle Rechtsgeschäfte, und damit auch die von Ihnen laut Textziffer 7 ausgeschlossenen Geschäfte, für Geschäfte im Sinne der §§ 285 Nr. 3, 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Die von Ihnen vorgenommene zweckorientierte Differenzierung von Geschäften, die zu der in Textziffer 7 erläuterten Ausnahme verknüpft mit der in Textziffer 8 dargestellten Rückausnahme führt, erachte ich für nicht sachgerecht. Ich darf an dieser Stelle auch auf Ihre Begriffsbestimmung „wesentliche Geschäfte“ in IDW ERS HFA 33 verweisen. Allein entscheidendes Kriterium für die Frage der Angabepflicht im Anhang ist nach meiner Einschätzung die Notwendigkeit eines Geschäftes für die Beurteilung der Finanzlage. In diesem Sinne notwendig erscheint mir die Angabe eines Geschäftes nur, wenn

- a) die Abwicklung des Geschäftes an sich oder zusammen mit verknüpften Geschäften Einfluß auf die Finanzlage der Gesellschaft hat,
- b) die Kenntnis des Geschäftes zu einer abweichenden Beurteilung der Finanzlage der Berichtsgesellschaft durch einem objektiv urteilenden, sachkundigen Berichtsleser führt und
- c) das Geschäft nicht zu den üblichen Aktivitäten der Berichtsgesellschaft gehört, die der Berichtsleser vernünftigerweise erwarten muß.

Auf Grundlage dieser Definition wären die von Ihnen in Textziffer 7 von der Anhangsangabe ausgenommenen Geschäfte ebenfalls nicht angabepflichtig.

In Textziffer 20 Ihres Entwurfes empfehlen Sie bei betragsmäßigen Angaben die Aufgliederung der Beträge nach Fristigkeiten. Meines Erachtens wird dem Zweck der Anhangsangabe nur dann Rechnung getragen, wenn Risiken und Vorteile ausreichend detailliert dargestellt werden, daß ein fachkundiger Dritter die Auswirkungen der angegebenen Geschäfte auf die Finanzlage beurteilen kann. Es kann nach meiner Ansicht nicht Ziel des Gesetzgebers gewesen sein, einerseits die Angabe von Geschäften zu fordern, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, und zum Anderen die Angabepflicht so auszugestalten, daß dem Leser des Jahresabschlusses die zur Beurteilung der Finanzlage notwendigen Informationen fehlen. Sofern die Kenntnis der Fristigkeit der künftigen Finanzmittelzu- und -abflüsse für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, gehört deren Beschreibung aus meiner Sicht zu den verpflichtend anzugebenden Risiken und Vorteilen. Ich schlage daher vor, die Angabe der Fristigkeit bei betragsmäßigen Darstellungen zwingend zu fordern.

Ich darf mich abschließend bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihr Interesse bedanken.

Hochachtungsvoll

Jörg Nährig